

Kurzübersicht der Stellungnahme zum Referentenentwurf des 1. Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) vom 12.08.2026



Worum geht es?

Der Entwurf zum Ersten Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) enthält wichtige Verbesserungen und greift zentrale Forderungen des Careleaver e. V. auf. Zugleich lässt er wesentliche strukturelle Fragen offen. Dieses Dokument gibt eine kurze Übersicht über die Stellungnahme des Careleaver e. V.; die ausführliche Stellungnahme ist hier verlinkt.

Junge Menschen, die in stationärer Jugendhilfe aufwachsen, brauchen verlässliche Rechte – auch nach dem 18. Geburtstag. Die Reform ist deshalb aus der Perspektive junger Menschen im Leaving Care zu bewerten.

Zentrale Bewertung

Wichtige Verbesserungen

- **Beteiligung und Verfahren:** Stärkung der Beteiligung und verständlicher Verfahren (§ 36).
- **Junge Volljährige:** ausdrückliche Aufnahme von Hilfen für junge Volljährige und Nachbetreuung (§§ 41, 41a).
- **Betreute Wohnformen:** Umbenennung von § 34 in „Betreute Wohnformen“.
- **Evaluation:** Berücksichtigung der Perspektive der Adressat*innen bei der Evaluation (§ 108).
- **Eingliederungshilfen:** Verbesserungen bei den Eingliederungshilfen.

Weiterhin offene strukturelle Fragen

- Ein eigenständiger Rechtsstatus Leaving Care fehlt ebenso wie verbindliche Coming-back-Optionen und ein klarer Leistungskatalog für junge Volljährige.
- Die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung wurde nicht umgesetzt.
- Eine verbindliche Förderung und stärkere institutionelle Einbindung von Selbstvertretungen fehlen weiterhin.

- Weitere offene Punkte betreffen die Unabhängigkeit der Ombudsstellen (§§ 2, 9a), den Zugang zu Hilfen unabhängig von den Personensorgeberechtigten (§ 27), die Beteiligung von Selbstvertretungen bei der Aufarbeitung (§ 9b), den Schutz vor sicherheitsgeprägten Einrichtungen (§ 45) sowie menschenrechtliche Bedenken bei der Altersfeststellung.

Menschenrechtliche und inklusive Perspektive

Menschen- und kinderrechtlicher Maßstab

Der geplante Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten (§ 27a) darf individuelle Rechtsansprüche und bedarfsgerechte Hilfen nicht einschränken.

Dies gilt insbesondere für junge Menschen mit Behinderungen sowie für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die aufgrund ihrer Lebenssituation häufig besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarf haben.

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet zur Nichtdiskriminierung, zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls und zur Sicherstellung von Schutz, Entwicklung, Bildung und Beteiligung. Für geflüchtete Kinder gilt darüber hinaus ausdrücklich der besondere Schutz nach Art. 22 UN-KRK. Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-BRK darf nicht durch Experimentierklauseln ersetzt werden. Eine Experimentierklausel löst die fehlende, flächendeckend inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht.

Deshalb braucht es bundesweit verlässliche und gleichberechtigte Zugänge zur Kinder- und Jugendhilfe – unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Wohnort oder Behinderung.

Gerade geflüchtete Kinder und Jugendliche dürfen nicht aufgrund ihres Aufenthaltsstatus oder regional unterschiedlicher Angebotsstrukturen schlechteren Zugang zu Bildung, Gesundheit, Schutz, Betreuung und gesellschaftlicher Teilhabe erhalten.

Auch bei der Bildungsassistenz (§ 80a) muss gewährleistet sein, dass infrastrukturelle oder gepoolte Angebote den individuellen Anspruch eines Kindes nicht ersetzen. Pooling darf Ressourcen bündeln, aber keine individuellen Menschen- und Kinderrechte bündeln oder relativieren.

Insbesondere bei Kindern mit komplexem Unterstützungsbedarf muss eine individuelle Bedarfsermittlung und eine wirksame, inklusive Unterstützung gewährleistet bleiben.

Unsere zentralen Forderungen

1. Individuelle Hilfen und Infrastruktur

Problem

Der Vorrang von Regel- und Infrastrukturangeboten (§ 27a Abs. 4) gefährdet passgenaue Einzelfallhilfen.

Forderung

- Streichung des Vorranggebots in § 27a Abs. 4.
- Das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5) muss erhalten bleiben.
- Keine Abschiebung in niedrigformatige „Careleaver-Angebote“ ohne Betriebserlaubnis.

2. Rechtsstatus Leaving Care

Problem

Es gibt keinen gesetzlichen Begriff „Careleaver“ und keinen eigenen Rechtsstatus für Leaving Care.

Forderung

- Gesetzliche Verankerung von „Careleaver“ in § 7 SGB VIII.
- Eigenständiger Rechtsanspruch auf Leaving-Care-Leistungen (Wohnen, Bildung, Gesundheit, Nachbetreuung).

3. Coming-back-Optionen und flächendeckende Inklusion

Problem

Das inklusive SGB VIII wird weiter aufgeschoben, regionale Unterschiede drohen. Verbindliche Coming-back-Optionen fehlen.

Forderung

- Coming-back-Optionen bei Krisen.
- Bundesweit einheitliche Standards für alle jungen Menschen – unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Wohnort oder Behinderung.
- Absicherung von jungen Geflüchteten und Menschen mit Behinderung auf Bundesebene.
- Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und UN-BRK ohne Experimentierklauseln.

4. Selbstvertretungen verbindlich beteiligen

Problem

Beteiligung wird gestärkt, aber die strukturelle Einbindung von Selbstvertretungen fehlt.

Forderung

- Auskömmliche Förderung von Selbstvertretungen.
- Institutionelle Beteiligung von Selbstvertretungen auf allen Ebenen (Kommune, Land, Bund).
- Verbindliche Mitwirkung bei Evaluation (§ 108) und Aufarbeitung (§ 9b).

5. Sichere Räume ohne Gewalt

Problem

Der mögliche Einsatz von Sicherheitsdiensten, das Risiko der geschlossenen Unterbringung und fehlende Schutzkonzepte sind kritisch.

Forderung

- Keine Sicherheitsdienste mit Gewaltpraktiken in Jugendhilfeeinrichtungen.
- Deeskalations-, Beratungs- und Vermittlungsstellen ausbauen.
- Keine geschlossene Unterbringung, aktive Alternativenentwicklung.
- Schutzkonzepte auch für 13er Einrichtungen.

6. Kostenheranziehung abschaffen

Problem

Jugendliche in stationären Hilfen werden weiterhin an den Kosten beteiligt.

Forderung

- Vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung für alle Jugendlichen in stationären Hilfen.

7. Bundesbeauftragte für Jugendliche und junge Volljährige

Problem

Es gibt keine zentrale Ansprechperson für die vulnerable Phase des Leaving Care.

Forderung

- Einrichtung einer Bundesbeauftragten/eines Bundesbeauftragten für Jugendliche und junge Volljährige.
- Enge und kontinuierliche Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen.

8. Menschenrechtskonforme Altersfeststellung

Problem

Medizinische Untersuchungen bleiben möglich, trotz Unsicherheit und weitreichender Folgen.

Forderung

- Freiwilligkeit und Aufklärung als zwingende Voraussetzungen.
- Vorrang des Kindeswohls bei Zweifelsfällen.

Schluss

Das 1. KJH SRG ist ein Schritt, aber kein Ziel.

